



Hinweise Kenntnisprüfung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 66a Pflegeberufegesetz – PflBG i. V. m. § 2 Abs. 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) i. V. m. § 20 b Abs. 3 bis 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2024 gilt die Übergangsvorschrift gemäß § 66a PflBG.

2. Teile der Kenntnisprüfung

2.1. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

2.2. Der mündliche und der praktische Prüfungsteil finden an verschiedenen Tagen statt.

3. Praktischer Teil

Die Prüfung erstreckt sich i.d.R. auf **zwei Pflegesituationen** in der **Pädiatrie oder der Kinderchirurgie**. Sofern weitere Defizite in der Ausbildung festgestellt wurden, kann eine weitere Pflegesituation in einem weiteren medizinischen Fachgebiet festgelegt werden.

3.1. Prüfungsinhalt:

- Planung der für den pflegerischen Gesamtprozess jeweils erforderlichen Maßnahmen
- Durchführung dieser pflegerischen Maßnahmen
- Dokumentation und
- Übergabe der Patienten
- Im Anschluss an jede Pflegesituation findet ein Prüfungsgespräch (ca. 10 bis 15 Min.) statt, in dem die Prüfung reflektiert wird.

Bereits während der Prüfung können die Prüfer Nachfragen stellen.

3.2. Dauer:

Die Gesamtdauer jeder Pflegesituation beträgt ca. 2 Stunden. Beide Pflegesituationen können an einem Tag durchgeführt werden.

4. Mündlicher Teil

Im mündlichen Teil wird eine Komplexaufgabe (mit Unteraufgaben) gestellt:

4.1. Inhalt sind folgende Themenbereiche:

- Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten,
- Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie,

- Reflektieren rechtlicher Rahmenbedingungen und Berücksichtigung dieser rechtlichen Belange beim Pflegehandeln,
- Konstruktiver Umgang mit Krisen und Konfliktsituationen,
- Erklären und angemessene sichere Vertretung pflegerischer Erfordernisse in einem intra- sowie interdisziplinären Team sowie Mitwirkung an der Ausarbeitung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte sowie
- Beachten der Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs und im Bedarfsfall Einforderung sowie Organisation der Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen



4.2. Dauer:

Der mündliche Teil dauert in der Regel ca. 30 bis 45 Minuten, kann aber bis zu 60 Minuten dauern.

5. Prüfungskommission

Jeder Teil der Kenntnisprüfung wird durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.

6. Bewertung der Prüfung

- 6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der mündliche und der praktische Prüfungsteil erfolgreich abgelegt worden sind. Es werden keine Noten vergeben.
- 6.2. Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn jede Pflegesituation erfolgreich abgelegt wurde.
- 6.3. Der mündliche Teil der Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Leistungen des Prüflings insgesamt als bestanden bewertet wurden.
- 6.4. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.

7. Wiederholung der Prüfung

- 7.1. Der mündliche Teil der Prüfung und jede nicht bestandene Pflegesituation des praktischen Teils der Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

8. Verfahren

- 8.1. An der Kenntnisprüfung im Land Brandenburg kann teilnehmen, wer die Anerkennung seiner ausländischen Ausbildung im Land Brandenburg beantragt und einen entsprechenden Bescheid von der zuständigen Behörde erhalten hat.
- 8.2. Zuständige Behörde ist das
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam
- 8.3. Folgende Schulen führen Kenntnisprüfungen durch:
 - Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Land Brandenburg
(wird noch konkretisiert)

- 8.4. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung findet an der Schule statt, der praktische Teil wird im dortigen Klinikum bzw. in mit der Schule kooperierenden Kliniken durchgeführt.
- 8.5. Kenntnisprüfungen finden mindestens zweimal in jedem Jahr statt, aber eventuell nicht an jeder Schule.
- 8.6. Es besteht kein Anspruch des Prüflings auf die Durchführung der Prüfung an einer bestimmten Schule, eine bestimmte Klinik oder bestimmte Prüfungstermine. Wünsche des Prüflings werden - wenn möglich - berücksichtigt.
- 8.7. Zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten die Schulen - soweit möglich - entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen und/oder Praktika in den Kliniken, in denen der praktische Teil der Prüfung stattfinden wird, an.
- 8.8. Die Anmeldung auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung erfolgt ausschließlich bei der zuständigen Behörde, dem LAVG.
- 8.9. Das LAVG meldet die Prüflinge bei der durchführenden Schule an.
- 8.10. Die Schule informiert die Prüflinge dann über die Prüfungstermine und Prüfungsorte spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin.



9. Kosten der Kenntnisprüfung

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Höhe der Kosten für die Prüfung ist bei der jeweils durchführenden Schule zu erfragen.
- 9.3. Für Vorbereitungsmaßnahmen an der Schule können ggf. weitere Kosten entstehen.
- 9.4. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.5. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. bis 9.4. entsprechend.

10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das Praktikum und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung über
 - geeignete Arbeitsschutzkleidung und
 - ggf. über einen Impfschutz verfügen (Bitte klären Sie dies mit der Praktikumsgebenden).
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das
Team des Dezernates G1 viel Erfolg!**

